

Ausführungsbestimmungen zu Art. 3.4.1. (Lebenspartnerrente)

1. Grundsatz

Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehepartnerrente mindestens auch für Lebenspartnerrenten gelten. Art. 3.4.1. des Reglements erläutert die Ehegatten-/Lebenspartnerrente.

2. Reglementsformulierung (Auszug aus Art. 3.4.1)

Hatte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde dieser vom Versicherten unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft in Form eines Unterstützungsvertrages der Ascaro Vorsorgestiftung schriftlich gemeldet worden war und der überlebende Lebenspartner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG).

Der Ascaro Vorsorgestiftung muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss; Lebenspartner haben keinen Anspruch auf eine Abfindung im Betrage der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer Partnerschaft, welche einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente begründet.

Der Stiftungsrat regelt die weiteren durch einen Lebenspartner zu erfüllenden Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in einer Ausführungsbestimmung.

3. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 3.4.1. des Reglements gelten die folgenden Bestimmungen:

- 3.1 Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Ascaro Vorsorgestiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Ascaro Vorsorgestiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Ascaro Vorsorgestiftung zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Ascaro Vorsorgestiftung umgehend mitzuteilen.
- 3.2 Eine Unterstützung in wesentlichem Umfang liegt vor, falls der Versicherte mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts trägt.
- 3.3 Die Ascaro Vorsorgestiftung nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
- 3.4 Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls der Unterstützungsvertrag vom Mitglied spätestens vor dem erstmaligen Bezug seiner Alters- oder Invalidenrente eingereicht wurde.

- 3.5 Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Witwen-/Witwerrente der AHV, werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen im Sinne von Art. 151 oder 152 ZGB aus einem Scheidungsurteil.
- 3.6 Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 3.4.1. des Reglements wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 3.4.1. angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.
- 3.7 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.
- 3.8 Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Lebenspartnerrente. Art. 3.4.2. (Leistungen an den geschiedenen Ehegatten) gilt somit nicht sinngemäss für einen Lebenspartner.

4. Anspruchsvoraussetzungen für Lebenspartnerrente

Für den Anspruch auf Lebenspartnerrente sind nach Art. 3.4.1. des Reglements und den vorstehenden ergänzenden Bestimmungen zusammenfassend die folgenden Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

Versicherter und sein Lebenspartner sind unverheiratet.

- Bis zum Tod mindestens 5 Jahre nachweisbar im gleichen Haushalt gelebt.
- Versicherter hat Lebenspartner unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt.
- Unterstützungsvertrag wurde zu Lebzeiten eingereicht, spätestens vor dem 1. Bezug einer Alters- bzw. Invalidenrente.
- Voraussetzungen von Art. 3.4.1. für Ehegattenrente sind erfüllt.
- Lebenspartner bezieht keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG).

Ein allfälliger Anspruch auf Lebenspartnerrente wird durch die Ascaro Vorsorgestiftung nach dem Tod des Versicherten und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches für Leistungen festgestellt.